

Ordnungsziffer 8.00

Titel **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen . -Hafenverordnung (HVO) Krefeld-**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen

-Hafenverordnung (HVO) Krefeld-

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 vom 08.05.2003, S. 226 - 228)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens der Stadt Krefeld im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfasst folgendes Gebiet:

1. Auf dem Wasser linksrheinisch:

- a) den Industrie- und Handelshafen mit Wendebecken und der Hafeneinfahrt bei Strom-km 764,0
- b) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 762,10 bis Strom-km 762,35 von der Uferlinie bis auf 25 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie
- c) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 762,35 bis Strom-km 764,0 bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie
- d) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 764,0 bis Strom-km 764,45 von der Uferlinie bis zur Ausbaulinie
- e) die Wasseroberfläche des Rheins von Strom-km 764,45 bis Strom-km 766,3 bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie

2. Auf dem Land die Landfläche innerhalb folgender Grenzlinie:

- a) von Strom-km 762,10 rechtwinkelig zum Rhein in Richtung Bataverstraße (östlicher Fahrbahnrand) und dann entlang der Batavastraße bis zur Ortsgrenze der Gemeinden Krefeld und Meerbusch
- b) gleichlaufend mit der Ortsgrenze der Gemeinden Krefeld und Meerbusch bis zum Auftreten auf den Heidbergsweg
- c) die nordöstliche Seite des Heidbergsweges bis zur Einmündung der Fegeteschstraße
- d) weiter entlang der östlichen Seite der Fegeteschstraße bis zur Einmündung in die Düsseldorfer Straße (B 222)
- e) die östliche Seite der Düsseldorfer Straße (B 222) bis zur Dammstraße in Uerdingen
- f) die südöstliche und östliche Seite der Dammstraße
- g) anschließend der stromseitige Fuß des Rheindamms
- h) in weiteren Verlauf die östliche Seite der Dujardinstraße bis zur Einmündung in die Hohenbudberger Straße
- i) von dort die stromseitige Grenze der Hohenbudberger Straße und der Rheinuferstraße bis Strom-km 766,24
- j) von Strom-km 766,24 bis Strom-km 766,33 auf der oberen Böschungskante (linkes Rheinufer)

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch eine Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

(1) Im Hafengebiet ist der Aufenthalt für Unbefugte außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

(2) Als unbefugt ist u. a. anzusehen, wer sich ohne Genehmigung außerhalb der Zufahrtswege im Hafengebiet aufhält, insbesondere die dort befindlichen Gleisanlagen, Uferböschungen und Deiche betritt, oder trotz Aufforderung der Hafenbehörde oder der Polizei das Hafengebiet nicht unverzüglich verlässt.

§ 3

Drehbrücke

(1) Der Schiffsführer hat im Bedarfsfall die Öffnung der Drehbrücke bei der Hafenverwaltung zu beantragen. Bis zur Freigabe der Durchfahrt muss er das Schiff mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten.

(2) Die Durchfahrt wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Lichtzeichen geregelt.

Es bedeuten:

rotes Licht = Durchfahrt gesperrt

grünes Licht = Durchfahrt freigegeben

§ 4

Aufenthaltsbeschränkung

(1) Für Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die länger als eine Woche im Hafen verbleiben sollen, ist die vorherige Erlaubnis zum Einlaufen und Aufenthalt im Hafen einzuholen. § 14 Abs. 1 AHVO bleibt davon unberührt.

(2) Wird ein solches Fahrzeug ohne die erforderliche Erlaubnis in den Hafen gebracht, kann die Hafenbehörde das Auslaufen anordnen.

§ 5

Straßenverkehrsvorschriften

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafengebiets zu beachten.

§ 6

Ankern von Fahrzeugen

Im Hafenbecken dürfen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen nur mit Erlaubnis der

Hafenbehörde vor Anker gelegt werden. In diesem Falle sind die Anker durch Schwimmer (Döpper) zu kennzeichnen.

§ 7 Vollzug

- (1) Die Durchführung der allgemeinen Hafenverordnung und dieser Verordnung obliegt der Stadt Krefeld als Hafenbehörde.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über
 - a) den Zutritt zum Hafen (§ 2)
 - b) den Abstand von der Brücke (§ 3)
 - c) die Aufenthaltsbeschränkungen (§ 4)
 - d) das Ankern von Fahrzeugen (§ 5)

zuwider handelt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Krefeld.

§ 9 Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.



